



Motion der FDP/jll-Fraktion und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023: Erlass eines Reglements Spezialfinanzierung Schwankungsreserve: Stellungnahme

Sehr geehrte Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Motion

"Erlass eines Reglements Spezialfinanzierung Schwankungsreserve"

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat eine Vorlage zum Beschluss zu unterbreiten, welche den Erlass eines Reglements für eine Spezialfinanzierung Schwankungsreserve zum Inhalt hat.

Begründung:

Die Stadt Langenthal verfügt aktuell über eine Schwankungsreserve von rund 5,26 Mio. Franken. Geöffnet wurde diese Schwankungsreserve in Anwendung der Übergangsbestimmungen der bernischen Gemeindeverordnung aus einem Teil der Neubewertungsreserve. Die Schwankungsreserve bezweckt, "Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretene Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen". So lautet die Formulierung in Art. 81a Abs. 1 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern.

In der Jahresrechnung 2022 weist die Stadt Langenthal Wertschriftenverluste von fast vier Millionen Franken aus. Zum grösseren Teil handelt es sich dabei um Buchverluste, welche bei einer Erholung an den Börsen wieder kompensiert werden. Gemäss den rechtlichen Vorgaben des Kantons wäre es möglich gewesen, diese Wertschriftenverluste ganz oder teilweise mit einer Entnahme aus der Schwankungsreserve auszugleichen. Dies wurde nicht gemacht, unter anderem mit Verweis darauf, dass dies noch nie gemacht worden und entsprechend keine Praxis vorhanden sei. Es fehle auch mangels eines Reglements ein politisch konkret formulierter Verwendungszweck. Dies ist korrekt. Eine Entnahme wäre zwar auch ohne Reglement möglich gewesen, um bei einem Wertschriftengewinn jedoch wieder Einlagen in die Schwankungsreserve tätigen zu können, ist gemäss Art. 81a Abs. 3GV ein Reglement erforderlich.

Mit Rücksicht darauf, dass Langenthal noch immer bedeutende Summen in Wertschriften angelegt hat, erscheint es angezeigt, ein Reglement für eine Spezialfinanzierung Schwankungsreserve zu erlassen. In diese soll die bestehende Schwankungsreserve anschliessend überführt werden. Im Reglement sind die Entnahmen und Einlagen sowie die Zuständigkeiten zu ordnen. Damit kann künftig vermieden werden, dass die Jahresrechnung durch Buchverluste oder -gewinne "verfälscht" wird und einzig wegen Kapriolen an den Finanzmärkten übermässige Schwankungen aufweist."

Stellungnahme

a. Zur Qualifizierung der Motion

Der Erlass von Reglementen, unter Vorbehalt von Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 Stadtverfassung (Zuständigkeiten der Stimmberechtigten), liegt in der Kompetenz des Stadtrates (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 Stadtverfassung). Im Gemeinderat blieb daher die Qualifizierung der Motion als Motion mit Weisungscharakter gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (GO SR) unbestritten.

b. Inhaltliche Stellungnahme

Der Gemeinderat nahm an der Sitzung vom 23. August 2023 vorab Kenntnis von der ablehnenden Stellungnahme des Finanzamtes vom 21. Juli 2023. Er schloss sich den verwaltungsseitig ins Feld geführten Argumenten an, dass im Falle einer Einführung einer Spezialfinanzierung für Schwankungsreserven diese zuerst dotiert werden müsste und damit das Budget der Erfolgsrechnung eher weiter belastet als entlastet würde. Ausserdem würden die eigentlichen finanziellen Begebenheiten der Stadt verschleiert, weshalb das Ansinnen auch dem "true and fair view"-Prinzip widerspreche. Schliesslich stellte der Gemeinderat fest, dass die Vorgaben zur Bildung der Schwankungsreserven bereits heute eingehalten werden. Im Resultat kam der Gemeinderat zum Schluss, dem Stadtrat die Ablehnung der Motion und damit die Nichterheblicherklärung zu beantragen. Für den Fall der Wandelung in ein Postulat lautet der Antrag ebenfalls auf Nichterheblicherklärung.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 23. August 2023,

beschliesst:

- I. **Die Motion der FDP/jll-Fraktion und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023:** Erlass eines Reglements Spezialfinanzierung Schwankungsreserve **wird als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert.**
- II. **1. Die Motion der FDP/jll-Fraktion und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023:** Erlass eines Reglements Spezialfinanzierung Schwankungsreserve **wird nicht erheblich erklärt.**

Für den Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat lautet der Antrag auf Nichterheblicherklärung des Postulates.

- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 23. August 2023

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner